

## Vereinsordnung der Nordbauern Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein "Nordbauern S.-H. e.V. gibt sich entsprechend des Paragraphen 12 der Vereinssatzung eine Vereinsordnung, die die folgenden Punkte regelt:

- 1. Aufnahmebedingungen (§ 3 der Satzung / Konkretisierung)
- 2. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen (§ 6 der Satzung)
- 3. Nutzung des Verbandszeichens
- 4. Rahmenbedingungen für Handelsprojekte
- 5. Rahmenbedingungen für Sonderprojekte.
- 6. Sonstige Regelungen

Die Vereinsordnung ist mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Änderungswünsche zur Vereinsordnung sind dem Vorstand bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand arbeitet die vorliegenden Änderungswünsche in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ein und stellt sie auf diesem Wege zur Abstimmung.

- 1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist, das es
  - als selbständige/r Unternehmer/in eines landwirtschaftlichen, Lebensmittel verarbeitenden oder Gartenbau-Betriebes gilt und die selbst erzeugten Produkte direkt vermarktet.
  - b. Neben den Vollmitgliedern können Fördermitglieder aufgenommen werden.
  - c. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (Satzung § 3).

200.00.01.1.1.4

2. Die Beiträge werden wie folgt erhoben:

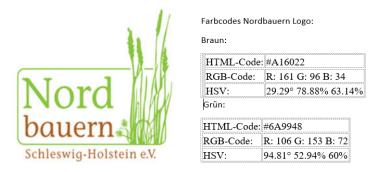
X 7 11 14 11 1

a.	Vollmitglieder		200,00 € Jahresbeitrag
b.	Vollmitglieder / Jungunternehmer		100,00 € Jahresbeitrag
	(bis zum 3. Jahr nach Gründung)		
c.	Gewerbliche Fördermitglieder	ab	200,00 € Jahresbeitrag
d.	Private Fördermitglieder		50,00 € Jahresbeitrag
e.	Schüler und Studenten		12,00 € Jahresbeitrag

- f. Beiträge für Vollmitglieder und gewerbliche Förderer sind mit 19% umsatzsteuerpflichtig, sie können beim Finanzamt als Betriebskosten geltend gemacht werden. Beiträge privater Förderer sowie von Schülern und Studenten sind steuerfrei.
- g. Die Beiträge sind zum 31.01. eines jeden Jahres fällig und werden per Rechnung abgefordert.
- h. Für Beitritte nach dem 01.07. eines Jahres wird der halbe Beitragssatz fällig.
- i. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen wird eine Gebühr von 5,00 € je angefangenem Monat fällig.

 j. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zusendung des Mitgliedbescheides durch den Vorstand oder dessen Vertretung.

## 3. Nutzung des Verbandszeichens:



Das Verbandszeichen ist geschützt. Die Nutzung wird in einer eigenen "Zeichennutzungsvereinbarung" geregelt, diese ist vom Vereinsmitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

## 4. Handelsprojekte:

Im Rahmen der Vereinsarbeit sollen Projekte für gemeinschaftliche Handelsaktivitäten entwickelt werden. Dazu gehört u.a. der Aufbau eines "Nordbauern Online Shops". Eine Testphase solcher Projekte kann direkt über den Verein realisiert werden. Der Verein ist zu diesem Zweck im Handelsregister registriert und beim Finanzamt steuerpflichtig gemeldet. Eine Testphase soll nicht länger als 1 Jahr dauern. Nach Ablauf der Testphase ist eine, durch die direkt beteiligten Akteure, eigenständige Gesellschaft unter dem Dach der Nordbauern Schleswig-Holstein zu gründen. Der Verein nimmt dann weiterhin die Funktion einer Fördereinrichtung wahr. Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen Gesellschaft und Verein zu regeln.

## 5. Sonstige Regelungen:

Sonstige Regelungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Regelungen der vorliegenden Vereinsordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.02.2020 in Kraft (siehe auch Protokoll der Mitgliederversammlung). Sie sind ohne das Erfordernis der Eintragung beim Amtsgericht wirksam.

Schwentinental den	hwentinental den 12. Februar 2020			
Vorstand				
Vorstan				